

Absender Begleitgruppe zu Informatikthemen des Grundbuchs  
Datum 9. Dezember 2013  
Version 1.31  
Klassifikation keine  
Seiten 18, inkl. Deckblatt

# **Änderungsprozess für eGRISDM und GBDBS**

Autor: Christian Buetler, Bundesamt für Justiz, Rechtsinformatik  
Vorarbeiten: Walter Berli, SIX Terravis AG

## Änderungsverzeichnis und Freigabe

Version	Status	Name	Datum	Beschreibung	Freigabe
0.2	1. Draft	Walter Berli, SIX	[Datum]	ceis	-
0.3	In Arbeit	Walter Berli, SIX	1.3.2013	Input Begleitgruppe IT GB eingearbeitet	-
0.4	In Arbeit	Christian Bütler, BJ	13.03.2013	Erster Teil in Begleitgruppe IT GB bearbeitet	-
0.41	In Arbeit	Peter Rosenberg, ZH	18.03.2013	Inputs zu V 0.4	-
0.42	In Arbeit	Stefan Häusler, BE. Claude Eisenhut	20.3.2013	Inputs zu V 0.41	-
0.5	In Arbeit	Christian Bütler, BJ	20.3.2013	Inputs nach Diskussion auf Basis V 0.42 in Begleitgruppe IT GB eingearbeitet	-
0.51	In Arbeit	Christian Saner, Bedag Informatik AG	11.04.2013	Ergänzungen zu V0.5	-
0.53	In Arbeit	Claude Eisenhut, Walter Berli, SIX- Terravis AG	11.06.2013	Ergänzungen zu V0.51	-
1.0	In Arbeit	Christian Bütler, BJ	05.08.2013	Ergänzung der Begleitgruppe	-
1.1	Zur Genehmigung	Christian Bütler, BJ	20.09.2013	Ergänzung Peter Rosenberg und Inputs Begleitgruppe	-
1.20	Zur Genehmigung	Stefan Häusler, BE	28.11.2013	Div. konsolidierte Ergänzungen u.a. aus AG (Moser), FR (Renevey), GE (Taban), Direkt übernommen durch Bütler, BJ	-
1.21	Zur Genehmigung	Christian Saner, Bedag Informatik AG	14.11.2013	Div. Ergänzungen	-
1.23	Zur Genehmigung	Stefan Häusler, BE	14.11.2013	Div. Ergänzungen und Korrekturen	-
1.24	Zur Genehmigung	Christian Saner Bedag Informatik AG	14.11.2013	Div. Ergänzungen	-
1.25	Zur Genehmigung	Christian Bütler	28.11.2013	Konsolidierung und Klärung offener Details mit Claude Eisenhut und Peter Flury.	-
1.3	Definitiv	Christian Bütler	03.12.2013	Zur Übersetzung gegeben	BJ
1.31	Definitiv	Christian Bütler	09.12.2013	Korrekturlesen	BJ

# 1. Inhaltsverzeichnis

<b>1. Inhaltsverzeichnis</b> .....	<b>3</b>
<b>2. Dokumentinformation:</b> .....	<b>4</b>
2.1. Präambel .....	4
2.2. Inhalt und Zweck .....	4
2.3. Gültigkeit.....	4
2.4. Vertraulichkeit.....	4
<b>3. Ausgangslage</b> .....	<b>4</b>
<b>4. Rollen und Begriffsdefinitionen</b> .....	<b>4</b>
4.1. Rollen .....	4
4.1.1. Begleitgruppe zu Informatikthemen des Grundbuchs.....	4
4.1.2. Softwarehersteller .....	4
4.1.3. Kantone .....	4
4.1.4. Bundesamt für Justiz.....	5
4.1.5. Sammelstelle für kantonale Erweiterungen.....	5
4.2. Begriffsdefinition .....	5
4.3. Nummerierung der Versionen .....	5
4.3.1. GBDBS .....	5
4.3.2. eGRISDM .....	6
<b>5. Ziel Version- und Change-Management</b> .....	<b>6</b>
5.1. Ziel.....	6
5.2. eGRISDM .....	6
5.3. GBDBS .....	6
5.4. GBDBS-Veränderungen.....	6
5.5. Kantonale GBDBS Erweiterungen .....	7
5.6. Kleinständerungen in der GBDBS.....	7
5.7. Anzahl gleichzeitig gültiger Versionen und Lebensdauer einer Version .....	7
5.8. In- und Ausserkraftsetzung von Versionen .....	7
5.9. Verbindliche Fristen für die Umsetzung einer beschlossenen und gültigen Version .....	7
<b>6. Die Phasen im GBDBS-Anpassungsprozess</b> .....	<b>8</b>
6.1. Übersicht über die Phasen im GBDBS Anpassungsprozess.....	8
6.2. Initialisierungsphase .....	11
6.3. Anforderungs-Phase .....	11
6.4. Umfang Festlegen Phase.....	12
6.5. Konzept und Design eGRISDM.....	14
6.6. Konzept und Design-Phase GBDBS .....	15
6.7. Realisierungs-Phase .....	16
6.8. Test-Phase .....	17
6.9. Einführungs-Phase.....	17
6.10. Produktive-Phase .....	18

## **2. Dokumentinformation:**

### **2.1. Präambel**

In diesem Dokument wird die Umsetzung der Weiterentwicklung des eGRISDM gem. Art. 8 TGBV (SR 211.432.11) und der GBDBS gem. Art. 10 TGBV geregelt.

### **2.2. Inhalt und Zweck**

Das vorliegende Dokument beschreibt die Entwicklung und den Umgang mit eGRISDM- und GBDBS-Versionen.

### **2.3. Gültigkeit**

Die in diesem Dokument aufgeführten Regeln zur Entwicklung von eGRISDM- und GBDBS-Versionen sind gemeinsam vereinbarte Richtlinien der Begleitgruppe zu Informatikthemen des Grundbuchs. Diese Regeln gelten in ihrer jeweils aktuellsten Version, die auf der Seite [www.egris.ch](http://www.egris.ch) veröffentlicht werden.

Falls es zu Widersprüchen mit rechtlichen Erlassen kommt, so haben diese Vorrang vor den in diesem Dokument festgehaltenen Richtlinien.

### **2.4. Vertraulichkeit**

Diese Regeln werden unter [www.egris.ch](http://www.egris.ch) publiziert. Sie sind also nicht vertraulich.

## **3. Ausgangslage**

Das eGRISDM, die GBDBS und deren Einsatz sind in der Technischen Verordnung des EJPD und des VBS über das Grundbuch (TGBV, SR 211.432.11) vom 28.12.2012 geregelt.

Der Beschrieb des eGRISDM ist in Art. 8 TGBV, der Beschrieb der GBDBS in Art. 10 TGBV geregelt. Das eGRISDM bildet die Grundlage für die GBDBS.

## **4. Rollen und Begriffsdefinitionen**

### **4.1. Rollen**

#### **4.1.1. Begleitgruppe zu Informatikthemen des Grundbuchs**

Die Begleitgruppe zu Informatikthemen des Grundbuchs (Begleitgruppe IT GB) besteht aus:

- Fachvertretern der Kantone
- Vertretern des Bundes (BJ und Amtliche Vermessung)
- Softwareherstellern

Die Begleitgruppe IT GB wird durch das BJ geleitet.

Die Begleitgruppe IT GB hat ein Mandat, das von der zuständigen Stelle des BJ genehmigt wurde:

[http://www.cadastre.ch/internet/gb/de/home/egris/laufende\\_arbeiten.parsys.58315.DownloadFile.tmp/man datbegleitgruppezuinformatikthemendesgb.html](http://www.cadastre.ch/internet/gb/de/home/egris/laufende_arbeiten.parsys.58315.DownloadFile.tmp/man datbegleitgruppezuinformatikthemendesgb.html)

#### **4.1.2. Softwarehersteller**

Softwarehersteller sind die Hersteller von Grundbuchsoftware und die SIX Group.

Hersteller von Grundbuchsoftware, welche sich in der Schweiz im Einsatz befindet sind: Bedag Informatik AG mit «Capitastra», Kt. TG mit «Terris», Kt. TI mit «SIFTI», Anwendervertreter von «ISOV», Kt. ZH.

#### **4.1.3. Kantone**

Kantone sind in der Begleitgruppe IT GB vertreten durch Grundbuchspezialisten.

#### 4.1.4. Bundesamt für Justiz

Das Eidgenössische Amt für Grundbuch- und Bodenrecht (EGBA) im Bundesamt für Justiz (BJ) hat die Oberaufsicht über das Grundbuch. Es beantragt die Änderungen an der TGBV beim Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartement (EJPD).

#### 4.1.5. Sammelstelle für kantonale Erweiterungen

Kantonale Erweiterungen werden zentral gesammelt, damit sie von allen Kantonen genutzt und gegebenenfalls in die nationalen Standards übernommen werden können. Diese Rolle wird zurzeit von der Eisenhut Informatik AG im Auftrag des BJ wahrgenommen.

## 4.2. Begriffsdefinition

BJ	Bundesamt für Justiz
Bund	Angewendet auf dieses Vorhaben: Bundesamt für Justiz (EJPD) und Amtliche Vermessung (VBS).
EJPD	Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartement.
eGRISDM	Datenmodell für das eidgenössische Grundbuch.
GB	Grundbuch.
GBDBS	Grundbuch Datenbezugs Schnittstelle. Definition der offiziellen GBDBS gemäss TGBV. Ohne kantonale Erweiterungen.
GBV	Grundbuchverordnung (SR 211.432.1).
Kantonale Erweiterungen	Kantonale Erweiterungen sind bezeichnete Stellen im GBDBS-Schema, die - soweit im Rahmen von Art. 8 Abs. 2 TGBV zulässig - durch beliebige Elemente gefüllt werden können. Kantonale Erweiterungen gehören nicht zum Verantwortlichkeitsbereich des Bundes.
SIX	SIX Terravis AG, Hersteller des Produkts «Terravis».
TGBV	Technische Verordnung des EJPD und des VBS über das Grundbuch (SR 211.432.11).
Vermessung	Bundesamt für Landestopographie, vertreten durch Swisstopo.
Version	Jede Änderung am eGRISDM oder der GBDBS führt zu einer neuen Version der jeweiligen Definition. Unabhängig davon, ob die Änderung gross oder klein war. Versionen werden dem EJPD zur Genehmigung empfohlen und nach dessen Entscheid in die Anhänge der TGBV aufgenommen. Erst dann ist die neue Version gültig. Eine Version kann mehrere Status aufweisen: Entwurf, verabschiedet, ausser Kraft gesetzt, zurückgewiesen.

## 4.3. Nummerierung der Versionen

### 4.3.1. GBDBS

Die GBDBS-Version wird durch eine dreistellige Nummernfolge bezeichnet, z.B. "2.0.5".

Falls die erste Stelle ändert, erfüllt die Schnittstelle wesentliche neue Anforderungen [z. B. 1.0 = Auskunft -> 2.0 = Auskunft+eGV+LZS] oder alte Implementierungen brauchen umfangreiche/aufwändige Anpassungen.

Falls die zweite Stelle ändert, hat die neue Version Auswirkungen auf den Betrieb der Schnittstellen, d.h. es braucht Anpassungen an der Software, aber eine Implementierung funktioniert mit wenigen Anpassungen weiter.

Falls die dritte Nummer ändert, hat die neue Version keine Auswirkungen auf den laufenden Betrieb der Software-Schnittstellen. D. h. dies umfasst primär Behebung von redaktionellen Fehlern. Implementierungen (Sender und Empfänger) funktionieren unverändert weiter.

Der Grad der Änderung und damit welche Stelle geändert werden muss, wird durch die SW-Hersteller vorgeschlagen und durch die Begleitgruppe beschlossen.

### 4.3.2. eGRISDM

In der Vergangenheit wurde das eGRISDM mit den Jahrzahlen der Entwicklung bezeichnet. Bis auf weiteres wird mit Jahrzahlen weitergefahren (z. B. eGRISDM11).

## 5. Ziel Version- und Change-Management

### 5.1. Ziel

Regelung der Aufgaben, Prozesse und Verantwortlichkeiten im Erneuerungsprozess von GBDBS und eGRISDM, falls die GBV oder TGBV nicht schon eine Regelung bereitstellt.

Diese Regelungen wurden durch die Begleitgruppe gemeinsam erarbeitet und sind für SW-Hersteller, Kantone und BJ Richtlinien.

Ref.	Beschreibung
1	Die Pflege und Weiterentwicklung des eGRISDM und der GBDBS ist organisiert.
2	Der Änderungsprozess eGRISDM & GBDBS ist definiert, geführt und institutionalisiert.

### 5.2. eGRISDM

«Das eGRISDM legt die Datentypen und den Detaillierungsgrad der Daten des Grundbuchs sowie die Beziehungen unter den Daten fest. Es bildet die Grundlage für die GBDBS.» (Art. 8 TGBV). Das BJ kann ohne eGRISDM-Grundlage keine GBDBS-Anpassung zur Genehmigung durch das Departement und darauf folgende Inkraftsetzung empfehlen.

Es muss also gewährleistet sein, dass zum Zeitpunkt der Inkraftsetzung einer GBDBS-Version diese eGRISDM-Grundlage besteht, bzw. bestehen wird. Aus praktischen Gründen müssen die Standards parallel entwickelt werden.

### 5.3. GBDBS

Art. 10, Abs. 1-2 TGBV

«<sup>1</sup> Die GBDBS ermöglicht:

- a. die Übertragung der rechtswirksamen und der gelöschten Daten des Hauptbuchs, des Tagebuchs und der Belege in strukturierter und maschinenlesbarer Form;
- b. die Erstellung des gesamtschweizerischen Grundstücksindex nach Artikel 27 Absatz 3 GBV;
- c. den Export der rechtswirksamen und der gelöschten Daten des Hauptbuchs für die langfristige Sicherung durch den Bund;
- d. den elektronischen Geschäftsverkehr mit den Grundbuchämtern.

<sup>2</sup> Die Datenstrukturen richten sich in Inhalt und Detaillierungsgrad nach dem eGRISDM.»

### 5.4. GBDBS-Veränderungen

Art. 10 Abs. 3 TGBV

«Das EGBA oder eine von ihm beauftragte Organisation ausserhalb der Bundesverwaltung kann unter Mitwirkung der Kantone die GBDBS weiterentwickeln. Es kann zu diesem Zweck eine aus Vertretern der Kantone, der amtlichen Vermessung, der betroffenen Systemhersteller und weiterer Fachkreise bestehende Begleitgruppe einsetzen.»

Der Prozess zu einer neuen Version der GBDBS wird im Kapitel 6 Die Phasen im GBDBS-Anpassungsprozess ausgeführt

## 5.5. Kantonale GBDBS Erweiterungen

Den Kantonen und SW-Herstellern ist es freigestellt, im Rahmen von Art. 8 Abs. 2 TGBV individuelle Erweiterungen (sogenannte Extensions) zu implementieren.

«Der Detaillierungsgrad der ... als obligatorisch bezeichneten Elemente des eGRISDM darf nicht eingeschränkt werden. Erweiterungen dürfen die vorhandenen obligatorischen Elemente nicht ersetzen.» (Art. 8 Abs. 2 TGBV).

Kantonale Erweiterungen zur GBDBS werden nicht in die GBDBS-Definition aufgenommen.

Diese Erweiterungen werden informell zentral gesammelt, damit diese Entwicklungen anderen Nutzern zur Verfügung stehen. Die Sammlung erfolgt durch die Sammelstelle für kantonale Erweiterungen. Die Rechtsinformatik BJ wird von der Begleitgruppe IT GB beauftragt, die Änderungen auf [www.egris.ch](http://www.egris.ch) zu publizieren. Diese Erweiterungen können nur über den ordentlichen Prozess in die GBDBS übernommen werden.

Kantonale Erweiterungen sind zu versionieren.

## 5.6. Kleinänderungen in der GBDBS

Es gibt nur offizielle Versionen der GBDBS. Es gibt keine inoffiziellen Versionen mit gemeinsam angenommenen Regeln o.ä.

## 5.7. Anzahl gleichzeitig gültiger Versionen und Lebensdauer einer Version

Es können maximal zwei GBDBS-Versionen gleichzeitig gültig und produktiv sein. Eine Version hat eine Minimallebensdauer von drei Jahren.

## 5.8. In- und Ausserkraftsetzung von Versionen

«... Nach Umsetzung der verabschiedeten Anträge, Prüfung der neuen Version im praktischen Einsatz und Abnahme durch die Begleitgruppe IT GB wird die neue Version dem EJPD zur Genehmigung unterbreitet.» (Art. 10 Abs. 4 TGBV). Solange die Version vom EJPD nicht genehmigt ist, darf sie nicht als verbindlich betrachtet werden.

Ausserkraftsetzungen von früheren Versionen werden von der Begleitgruppe IT GB zusammen mit der Inkraftsetzung von neuen Versionen beantragt.

Nur beim Vorliegen wichtiger Gründe und Einstimmigkeit in der Begleitgruppe IT GB kann von der Regel für die Ausserkraftsetzung abgewichen werden. Zudem muss dies bei nächster Gelegenheit zurück auf dem ordentlichen Weg korrigiert werden.

## 5.9. Verbindliche Fristen für die Umsetzung einer beschlossenen und gültigen Version

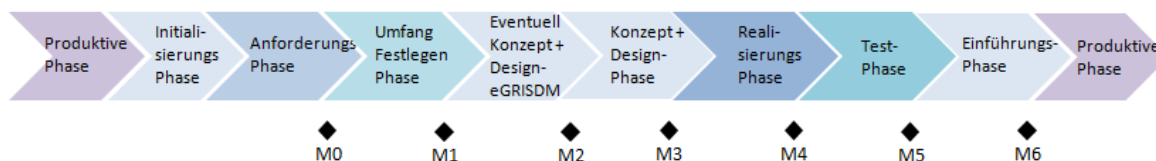
«Die GBDBS muss in ihrer jeweils geltenden Version in allen Grundbuchsystemen innerhalb von 24 Monaten ab Geltungsbeginn installiert und verfügbar gemacht werden.» (Art. 10 Abs. 5 TGBV). In den Grundbuchsystemen muss nur eine der gültigen Versionen gleichzeitig verfügbar sein.

In der TGBV werden alle jeweils geltende Versionen der GBDBS aufgeführt. Für abzulösende Versionen wird ein «Ablaufdatum» (Ende der Gültigkeit) angegeben. Diese erwähnten Versionen werden auf den Webseiten des BJ bereitgestellt.

Es sei daran erinnert, dass eine Anpassung eines Anhangs einer Verordnung nur im Zusammenhang mit einer Ordnungsrevision aktualisiert werden darf.

## 6. Die Phasen im GBDBS-Anpassungsprozess

### 6.1. Übersicht über die Phasen im GBDBS Anpassungsprozess



Die produktive Phase bildet somit den Beginn und den Abschluss der Entwicklung einer neuen Version der GBDBS.

Ref	Beschreibung.	Zuständigkeit
6.2.1	Einführung einer neuen Version eGRISDM und/oder GBDBS prüfen. Anstoss des Änderungsprozesses.	Begleitgruppe IT GB
6.2.2	Eingabefrist für Anforderungen definieren und kommunizieren. ("Redaktionsschluss", Meilenstein).	Begleitgruppe IT GB
6.3.1	Kantone deponieren ihre Anforderungen bei ihrem SW-Hersteller.	Kantone
6.3.1	Anforderungen identifizieren, grob beschreiben und pro Hersteller sammeln.	SW-Hersteller
6.3.1	Anforderungen konsolidieren.	BJ-Rechtinformatik
<b>M0</b>	<b>Meilenstein 0: Die Anforderungen für diese GBDBS Version sind abschliessend gesammelt.</b>	
6.4.1	SW-Hersteller erstellen eine Kostenschätzung.	SW-Hersteller
6.4.1	Was gehört zu dieser GBDBS-Version? Definition bezüglich Umfang (Funktionalität), Budget und zeitliche Planung ist erarbeitet und verabschiedet.	Begleitgruppe IT GB
6.4.2	Allfällige Auswirkungen auf das eGRISDM sind zu analysieren und zu dokumentieren. Das BJ äusserst sich in einer Vorprüfung dazu, ob diese Anpassungen am eGRISDM unterstützt werden.	BJ
6.4.3	Softwarehersteller erstellen eine Richtofferte.	SW-Hersteller
6.4.4.	Die Kantone werden über die gesammelten Anforderungen informiert und zur Stellungnahme eingeladen. Allenfalls Rückkommensantrag auf 6.3.1.	Begleitgruppe IT GB
<b>M1</b>	<b>Meilenstein 1: Umfang und Anforderung der kommenden Version sind definiert - inkl. Anforderungen an das eGRISDM.</b>	



6.5.1	Detaillierte Erarbeitung der Auswirkungen der geforderten GBDBS-Anpassung auf das eGRISDM.	Begleitgruppe IT GB
6.5.2	Entscheid ob und welche Anpassungen am eGRISDM bis wann vorgenommen werden sollen.	BJ
<b>M2</b>	<b>Meilenstein 2: Definitionen am eGRISDM sind klar und werden so beim EJPD beantragt.</b>	
6.6.1	Spezifikation GBDBS erarbeiten.	Begleitgruppe IT GB
6.6.2	Schema GBDBS aktualisieren.	SIX
6.6.3	Lösungsansatz prüfen: Wurden wirklich die gewählten Ziele umgesetzt und für die Version die benötigten Definitionen erstellt?	Begleitgruppe IT GB
6.6.4	Die Kantone und der Bund prüfen das neue GBDBS-Schema. Die dazu zur Verfügung stehende Frist wird unter 6.6.3 bestimmt.	Kantone, BJ
6.6.5	Eine verbindliche Offerte als Präzisierung der vorgängig erstellten Richtofferte ist als Grundlage für eine Bestellung durch die Softwarehersteller zu erarbeiten.  Die Kantone bestellen die Version bei ihren Softwarelieferanten, damit die Fristen gemäss der Planung eingehalten werden können.	SW-Hersteller  Kantone
<b>M3</b>	<b>Meilenstein 3: Version ist definiert und bestellt.</b>	
6.7.1	Lösung realisieren/implementieren, testen, liefern.	SW-Hersteller
6.7.2	Lösung fachlich testen.	Mind. 1 Kanton pro SW-Hersteller
<b>M4</b>	<b>Meilenstein 4: Software ist erstellt und durch SW-Hersteller intern getestet.</b>	
6.8.1	Zu testende Elemente festlegen (Testprozeduren und -protokolle vorbereiten).	Mind. 1 Kanton pro SW-Hersteller SIX
6.8.1	Testparteien bestimmen (ein Kanton pro Hersteller und SIX).	Mind. 1 Kanton pro SW-Hersteller SIX
6.8.1	Tests durchführen und dokumentieren.	Mind. 1 Kanton pro SW-Hersteller SIX
6.8.1	Testergebnis auswerten: Sind die definierten Anforderungen im definierten Funktionsumfang umgesetzt und laufen fehlerfrei?  Müssen Korrekturmassnahmen eingeleitet werden?  Lösung freigeben.	Mind. 1 Kanton pro SW-Hersteller SIX
<b>M5</b>	<b>Meilenstein 5: Software ist E2E getestet und abgenommen.</b>	
6.9.1	Neue Anhänge der TGBV in Kraft setzen.	BJ --> EJPD

---

<b>6.9.2</b>	Alte Versionen des eGRISDM und der GBDBS ausser Kraft setzen.	EJPD
--------------	---	------

---

<b>6.9.3</b>	Lösung einführen.	Kantone, SIX
--------------	-------------------	--------------

---

<b>M6</b>	<b>Meilenstein 6: Die neue Lösung ist in Betrieb (Meilenstein).</b>	
-----------	---	--

---

<b>6.10.1</b>	Die neue Version wird in den Kantonen produktiv genutzt.	Kantone
---------------	--	---------

---

## 6.2. Initialisierungsphase

Ref.	Beschreibung	Zuständigkeit
1	<u>Inhalt:</u> - Einführung einer neuen Version eGRISDM und/oder GBDBS prüfen.	Begleitgruppe IT GB
	<u>Lieferobjekte:</u> - Entscheid den Anforderungsprozess anzustossen. - Information der Kantone	Begleitgruppe IT GB BJ
2	<u>Inhalt</u> - Eingabefrist für Anforderungen definieren und kommunizieren ("Redaktionsschluss", Meilenstein). Damit wird die Dauer der folgenden Phase definiert.	Begleitgruppe IT GB
	<u>Geschäftsregeln:</u> - Die Frist für die Eingabe der Anforderungen muss mind. zwei Monate im Voraus definiert und kommuniziert werden.	
	<u>Lieferobjekte:</u> - Protokoll.	Begleitgruppe IT GB

## 6.3. Anforderungs-Phase

Ref.	Beschreibung	Zuständigkeit
1	<u>Inhalt:</u> - Anforderungen beim SW-Hersteller deponieren. - Anforderungen identifizieren, grob beschreiben und pro SW-Hersteller sammeln. - Anforderungen konsolidieren.	Kanton SW-Hersteller BJ-Rechtswissenschaft
	<u>Geschäftsregeln:</u> - Die Sammlung der Anforderungen läuft bis zum Ablauf der Eingabefrist (Meilenstein). Nachträglich eingereichte Anforderungen werden im Rahmen des laufenden Änderungszyklus nicht mehr berücksichtigt bzw. müssen mit einem Rückkommensantrag speziell genehmigt werden. - Das BJ führt die Anforderungen der SW-Hersteller zusammen.	
	<u>Lieferobjekte:</u> - Anforderungskatalog. - Publikation des konsolidierten Anforderungskatalogs auf www.egris.ch . Information der Kantone.	Begleitgruppe IT GB BJ
<b>M0</b>	<b>Meilenstein 0: Die Anforderungen für diese Version sind abschliessend gesammelt. Dieser Meilenstein kann auf dem Korrespondenzweg erreicht werden.</b>	

## 6.4. Umfang Festlegen Phase

Ref.	Beschreibung	Zuständigkeit
1	<p><u>Inhalt:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- SW-Hersteller erstellen eine Kostenschätzung</li> <li>- Inhalt und Umfang (Funktionalität), Budget und zeitliche Planung der Version ist beschrieben und verabschiedet.</li> <li>- Anforderungen dokumentieren.</li> <li>- Anforderungen priorisieren.</li> <li>- Versionsumfang festlegen unter Vorbehalt, dass evtl. nötige eGRISDM-Anpassungen genehmigt werden. Dazu ist das BJ zu konsultieren (siehe Ref. 2).</li> <li>- Festlegen allfälliger Ausserkraftsetzung von älteren Versionen.</li> </ul> <p><u>Lieferobjekte:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Definition des Inhalts der GBDBS-Version (Vorbehalt eGRISDM-Anpassung).</li> <li>- Definition über die allfällige Ausserkraftsetzung von älteren GBDBS-Versionen.</li> <li>- Information der Kantone.</li> </ul>	<p>SW-Hersteller</p> <p>Begleitgruppe IT GB</p> <p>Begleitgruppe IT GB</p> <p>Begleitgruppe IT GB</p> <p>BJ</p>
2	<p><u>Inhalt:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Allfällige Auswirkungen auf das eGRISDM analysieren und dokumentieren. Dies macht allenfalls die Phase 6.5 Konzept und Design eGRISDM nötig und gibt den Inhalt für diese Phase vor.</li> <li>- Das BJ äusserst sich in einem Vorentscheid dazu, ob diese Anpassungen am eGRISDM unterstützt werden.</li> </ul> <p><u>Lieferobjekt:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Definition der nötigen Anpassungen am eGRISDM inkl. Zeitplanung.</li> <li>- Vorentscheid des BJ zu vorgesehenen Anpassungen am eGRISDM.</li> <li>- Information der Kantone.</li> </ul>	<p>BJ</p> <p>BJ</p> <p>Begleitgruppe IT GB</p> <p>BJ</p> <p>BJ</p>
3	<p><u>Inhalt:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Softwarehersteller erstellen eine Richtofferte. (Dies ist die Grundlage für die Budgetierung bei den Kantonen.)</li> </ul> <p><u>Geschäftsregel</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Wenn eine Richtofferte keine Vorteile bringt, wird dieser Schritt (Ref. 3) weggelassen (z. B. es kann ohne Auswirkungen auf den Budgetprozess auf die definitive Offerte gewartet werden).</li> </ul> <p><u>Lieferobjekt:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Richtofferte. Diese wird den Kantonen zugestellt.</li> </ul>	<p>SW-Hersteller</p> <p>SW-Hersteller</p>

**4** Inhalt

- Die Kantone werden über die gesammelten Anforderungen informiert und zur Stellungnahme eingeladen.

Begleitgruppe IT GB

Geschäftsregel

- Es können Differenzen zu den definierten Anforderungen festgestellt werden.
- Es können Aussagen zu Verhältnismässigkeit gemacht werden.
- Das Anbringen neuer Anforderungen ist ausgeschlossen.

Lieferobjekt:

- Keine Differenzen: Fortsetzung.
- Kleine Differenzen können durch die Begleitgruppe akzeptiert werden.
- Bei grösseren Differenzen erfolgt ein Rückkommensantrag auf 6.3.1.

Begleitgruppe IT GB

Was keine, eine kleinere bzw. grössere Differenz ist, entscheidet die Begleitgruppe. Sie entscheidet auch, ob neue Richtofferten einzuholen sind. Die Kantonsvertreter sind dafür verantwortlich, dass die Bedürfnisse der Kantone Eingang finden.

Information der Kantone

BJ

---

**M1** **Umfang und Anforderung der kommenden Version sind definiert - inkl. Anforderungen an das eGRISDM.**

---

## 6.5. Konzept und Design eGRISDM

Ref.	Beschreibung	Zuständigkeit
1	<p><u>Inhalt:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Detaillierte Erarbeitung der Auswirkungen der geforderten GBDBS-Anpassung auf das eGRISDM (siehe 6.4 Umfang Festlegen Phase Ref. 2).</li> <li>- Ist eine Anpassung des eGRISDM erforderlich?</li> </ul> <p><u>Geschäftsregeln:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- «Das eGRISDM legt die Datentypen und den Detaillierungsgrad der Daten des Grundbuchs sowie die Beziehungen unter den Daten fest. Es bildet die Grundlage für die GBDBS.» (Art. 8 TGBV)</li> <li>- Es muss also klar sein, dass zum Zeitpunkt der Inkraftsetzung der GBDBS-Version eine eGRISDM-Grundlage für die GBDBS-Version besteht/bestehen wird.</li> </ul> <p><u>Lieferobjekte:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Definition der vorzunehmenden Anpassungen am eGRISDM gem 6.4 Umfang Festlegen Phase um die geplante GBDBS-Version umsetzen zu können.</li> </ul>	Begleitgruppe IT GB
2.	<p><u>Inhalt:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Entscheid ob und welche Anpassungen am eGRISDM bis wann vorgenommen werden sollen.</li> </ul> <p><u>Geschäftsregeln:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Dass BJ kann Bedingungen festlegen, damit das Risiko von Fehlinvestitionen minimiert wird. Z. B. wird das BJ ohne entsprechende Nutzungszusicherung keine Arbeit auf Vorrat leisten, um zu vermeiden, dass Anpassungen realisiert werden, die dann nicht gebraucht werden.</li> <li>- Das BJ kann keine Versprechen über die Gültigkeit von eGRISDM-Definitionen abgeben bis das EJPD die Änderung angenommen hat.</li> </ul> <p><u>Lieferobjekt:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Entscheid des BJ, dass und auf welchen Termin sie die Änderungen wie definiert beim EJPD beantragen werde.</li> <li>- Information der Begleitgruppe und der Kantone</li> </ul>	BJ
<p><b>M2 Meilenstein 2: Definitionen am eGRISDM sind klar und werden so beim EJPD beantragt.</b></p>		BJ
		BJ

## 6.6. Konzept und Design-Phase GBDBS

Ref.	Beschreibung	Zuständigkeit
1	<p><u>Inhalt:</u></p> <ul style="list-style-type: none"><li>- Spezifikation GBDBS erarbeiten.</li></ul> <p><u>Geschäftsregeln:</u></p> <ul style="list-style-type: none"><li>- Änderungen der GBDBS werden nur verfolgt, wenn eine Grundlage im eGRISDM vorhanden ist oder das BJ den zuvor eingereichten Änderungsanträgen zugestimmt hat (siehe 6.5 Konzept und Design eGRISDM).</li></ul> <p><u>Lieferobjekte:</u></p> <ul style="list-style-type: none"><li>- Lösungsspezifikation GBDBS.</li></ul>	Begleitgruppe IT GB
2	<p><u>Inhalt:</u></p> <ul style="list-style-type: none"><li>- Schema GBDBS aktualisieren.</li></ul> <p><u>Geschäftsregeln:</u></p> <ul style="list-style-type: none"><li>- Schema muss der Lösungsspezifikation entsprechen, Differenzen zur vorgängig festgehaltenen Spezifikationen (beispielsweise. Extensions) müssen dokumentiert sein und bedürfen einer Genehmigung.</li></ul> <p><u>Lieferobjekte:</u></p> <ul style="list-style-type: none"><li>- Aktualisiertes Schema der GBDBS.</li></ul>	SIX
3	<p><u>Inhalt:</u></p> <ul style="list-style-type: none"><li>- Lösungsansatz prüfen: Wurden wirklich die gewählten Ziele umgesetzt und für die Version die benötigten Definitionen erstellt?</li></ul> <p><u>Geschäftsregeln:</u></p> <ul style="list-style-type: none"><li>- Abgleich mit den vorgängig (siehe 6.4 Umfang Festlegen Phase) festgelegten Zielen, die auch Eingang in die Budgetplanung fanden.</li></ul> <p><u>Lieferobjekte:</u></p> <ul style="list-style-type: none"><li>- Protokollierter Entscheid, dass die bisher erarbeiteten Ergebnisse mit den Zielsetzungen übereinstimmen.</li><li>- Für die Prüfung unter Ref. 4 wird die Frist definiert.</li></ul>	Begleitgruppe IT GB
4	<p><u>Inhalt:</u></p> <ul style="list-style-type: none"><li>- Die Kantone und der Bund prüfen den Code des erarbeiteten (neuen) GBDBS-Schemas.</li><li>- Festlegen des Testumfangs</li></ul> <p><u>Geschäftsregeln:</u></p> <ul style="list-style-type: none"><li>- Prüfen ob der vereinbarte Inhalt technisch korrekt im GBDBS-Schema umgesetzt wurde.</li><li>- Prüfen ob alles und nichts Zusätzliches codiert wurde.</li></ul>	Kantone, BJ

	<u>Lieferobjekte:</u>	
	- OK bzw. Zurückweisung der Anpassung zur Überarbeitung. Bei Zurückweisung wird dieser Schritt wiederholt.	Kantone, BJ
<b>5</b>	<u>Inhalt:</u>	
	- Eine verbindliche Offerte als Präzisierung der vorgängig (siehe 6.4 Umfang Festlegen Phase) erstellten Richtofferte ist als Grundlage für eine Bestellung durch die Softwarehersteller zu erarbeiten.	SW-Hersteller
	- Die Kantone bestellen die Version bei ihren Softwarelieferanten rechtzeitig, dass die Fristen gem. der Planung (6.4 Umfang Festlegen Phase) eingehalten werden können.	Kantone
	<u>Lieferobjekte:</u>	
	- Offerte der Softwarehersteller.	SW-Hersteller
	- Bestellung der Kantone.	Kantone
<b>M3</b>	<b>Meilenstein 3: Version ist definiert und bestellt.</b>	

## 6.7. Realisierungs-Phase

Ref.	Beschreibung	Zuständigkeit
<b>1</b>	<u>Inhalt</u>	
	- Lösung realisieren/implementieren, testen, liefern.	SW- Hersteller
	<u>Lieferobjekte</u>	
	- Software aktualisiert.	SW- Hersteller
	- Software-Dokumentation aktualisiert.	SW- Hersteller
<b>2</b>	<u>Inhalt</u>	
	- Lösung fachlich testen.	Mind. 1 Kanton pro SW-Hersteller
	<u>Lieferobjekte</u>	
	- Testberichte.	Mind. 1 Kanton pro SW-Hersteller
<b>M4</b>	<b>Meilenstein 4: Software ist erstellt und durch SW-Hersteller intern getestet.</b>	



## 6.8. Test-Phase

Ref.	Beschreibung	Zuständigkeit
1	<p><u>Inhalt:</u> Lösung testen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Zu testende Elemente gemäss 6.6 Konzept und Design-Phase GBDBS festlegen (Testprozeduren und -protokolle vorbereiten).</li> <li>- Testparteien bestimmen.</li> <li>- Tests durchführen und dokumentieren.</li> <li>- Testergebnis auswerten: Sind die definierten Anforderungen im definierten Funktionsumfang umgesetzt und laufen fehlerfrei?</li> <li>- Allfällig notwendige Korrekturmassnahmen einleiten.</li> <li>- Lösung freigeben.</li> </ul> <p><u>Geschäftsregel:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Grundsätzlich ist eine Software abzunehmen, falls von den involvierten Parteien auf Grund der vorangehenden Meilensteine keine erheblichen Punkte beanstandet werden und die Version mit den zu Grunde liegenden Voraussetzungen keine Inkonsistenzen aufweist.</li> <li>- Die Testplanung ist auf die Testzyklen der SW-Hersteller abzustimmen.</li> </ul> <p><u>Lieferobjekte:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Testprotokoll(e).</li> <li>- Freigaben (pro Software).</li> <li>- Freigabe gesamt (Vorwegnahme 6.9.1).</li> </ul>	<p>Mind. 1 Kanton pro SW-Hersteller, SIX</p> <p>Mind. 1 Kanton pro SW-Hersteller Begleitgruppe IT GB</p>
<b>M5</b>	<b>Meilenstein 5: Software ist E2E getestet und abgenommen.</b>	

## 6.9. Einführungs-Phase

Ref.	Beschreibung	Zuständigkeit
1	<p><u>Inhalt:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- «Nach erfolgter Umsetzung der verabschiedeten Anträge, Prüfung der neuen Version (für den Bund im Hinblick auf die Vorprüfung) im praktischen Einsatz und Abnahme durch die Begleitgruppe IT GB genehmigt das EJPD die neue Version.» (Art. 10 Abs. 4) und setzt die neuen Anhänge der TGBV in Kraft.</li> </ul> <p><u>Lieferobjekte:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- TGBV aktualisiert (inkl. Anhänge).</li> </ul>	<p>BJ --&gt; EJPD</p> <p>BJ --&gt; EJPD</p>
2	<p><u>Inhalt:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Alte Versionen des eGRISDM und der GBDBS ausser Kraft setzen.</li> </ul> <p><u>Geschäftsregeln:</u></p>	<p>EJPD</p>

- 
- Es ist zu prüfen, ob allfällige Versionen des eGRISDM und der GBDBS ausser Kraft gesetzt werden müssen falls dies nicht schon im Anhang zur TGBV (siehe Ref. 1) geregelt ist.

Lieferobjekte

- Protokoll (mit Entscheide der Ausserkraftsetzungen). Dieses ist der Begleitgruppe und den Kantonen zu verteilen. BJ

---

3

Inhalt:

- Lösung einführen.

Kantone, SIX

Geschäftsregeln:

- « Die GBDBS muss in ihrer jeweils geltenden Version in allen Grundbuchsystemen innerhalb von 24 Monaten ab Geltungsbeginn installiert und verfügbar gemacht werden...» (Art. 10 Abs. 5 TGBV).

Lieferobjekte:

- Neue Lösung(en) fristgerecht in Betrieb genommen.

---

**M 6 Meilenstein 6: Die neue Lösung ist in Betrieb (Meilenstein).**

-

## 6.10. Produktive-Phase

Ref.	Beschreibung	Zuständigkeit
------	--------------	---------------

1

Inhalt:

- Die neue Version wird in den Kantonen produktiv genutzt.

Kanton

Lieferobjekte:

- Allfällige Änderungswünsche sind gem. Kapitel 6.1, Ref. 6.2.2. einzureichen. Diese können in einer neuen Version realisiert werden.